Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 1. Identifizierung des Stoffes/der Mischung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Name des Produktes : Regulator

Produktcode : REG

Produkttyp : Spurenelement – angereichertes Düngemittel

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder der Mischung und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industriell [SU3], professionell, Kunden.

Verwendung des Stoffes/der Mischung : Professionelles Düngemittel für landwirtschaftliche Zwecke.

: Professionelle Verwendung des Düngemittels in Treibhäusern.

: Professionelle Verwendung in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft [SU1]

Funktion oder Kategorie der Verwendung : Düngemittel [PC12]

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere als die angeführten Zwecke verwenden.

1.3 Details des Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

1.3.1 Adresse des Lieferanten

Lichtblick-Frankfurt GmbH

Heddernheimer Landstrasse 10

60439 Frankfurt/Main

Deutschland

Telefon: +49 (0)69 530 84394 Ansprechpartner: Herr Dietmar Baar Email Adresse: info@lichtblick-frankfurt.de

1.3.2 Hersteller

IB ECO B.V.

Industrieterrein de Horsel

Daelderweg 25B 6361 HK Nuth

Niederlande

1.4 Notfallnummer

Land	Offizielles Beratungsinstitut	Adresse	Notfallnummer
Deutschland	24-Stunden Euro-Notrufnummer		112
Österreich	24-Stunden Euro-Notrufnummer		112

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifizierung

2.1 Klassifizierung des Stoffes oder der Mischung

2.1.1 Klassifizierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Klassifizierung : Korrosivitätskateg. 1

: H314 - Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

2.1.2 Physiochemische Effekte, menschliche Gesundheit & die Umwelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Gefahrenpiktogramme:

Signalwort : GHS05

Gefahrenaussagen : H314 – Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

2.2.2 Warnungen

Vorbeugung : P101 – Halten Sie die Produktverpackung oder -kennzeichnung verfügbar, falls ärztliche Hilfe benötigt v

: P102 - Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

: P260 – Staub/Nebel/Gas/Dampf/Spray nicht einatmen.

: P264 – Nach der Handhabung gründlich abwaschen.
: P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 +P330 + P331 – BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEINEN Brechreiz auslösen.

: P304 + P340 – BEI EINATMEN: Opfer an die frische Luft bringen und in einer Ruheposition für bequem

Atmen stabilisieren. P305 + P351 + P338 – WENN ES IN DIE AUGEN GELANGT: Vorsichtig mehrere Minuten lang mit

Wasser ausspülen. Kontaktlinsen, falls vorhanden leicht möglich, entfernen. Weiterspülen.

: P501 – Inhalt/Verpackung den örtlichen Gesetzen entsprechend entsorgen.

Reaktion: Nicht zutreffend

2.3 Andere Gefahren

2.3.1 Negative biochemische, gesundheitliche und Umweltauswirkungen

Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden

2.3.2 Stoff/Mischung erfüllt die Kriterien für PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII

Dieser Stoff/diese Mischung erfüllt die Kriterien für PBT der REACH-Verordnung, Anhang XIII nicht.

2.3.3 Stoff/Mischung erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII

Dieser Stoff/diese Mischung erfüllt die Kriterien für vPvB der REACH-Verordnung, Anhang XIII nicht.

2.3.4 Andere Gefahren, die keine Klassifizierung erfordern

Nicht zutreffend

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Informationen über die Inhaltsstoffe

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Mischungen

Name	Identifikatoren	%	Klassifizierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
		25-50	Nicht klassifiziert	l
Stoff mit einem Expositionsgrenzwe für den Arbeitsplatz	rt (n°EC) : 203-473-3			

ABSCHNITT 4. Erste Hilfe Maßnahmen

4.1 Beschreibung der erste Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Vitalfunktionen überwachen.

Opfer bewusstlos: Atemwege freihalten.

Atmung: künstliche Beatmung oder Sauerstoff. Herzsstillstand: Opfer wiederbeleben. Opfer wach und mit Atembeschwerden: halbsitzende Position.

Schock: vorzugsweise auf dem Rücken liegend, leicht angehobene Beine. Erbrechen: Ersticken/Lungenentzündung verhindern.

Verhindern Sie eine Abkühlung durch Abdecken des Opfers (nicht warm). Opfer permanent beobachten. Psychologische Unterstützung bieten.

 $Opfer\ beruhigen,\ Anstrengungen\ vermeiden.\ Je\ nach\ Zustand:\ Arzt/Krankenhaus.$

Einatmen:

Opfer nach draußen bewegen und in eine Ruheposition bringen, in der er/sie bequem atmen kann. Atembeschwerden: Arzt oder medizinischen Dienst konsultierer

Direkter Hautkontakt (des reinen Produkts):

Gründlich mit Seife und fließendem Wasser abwaschen. Seife kann verwendet werden. Kontaminierte Kleidung und Schuhe entfernen.

Arzt konsultieren, wenn die Irritation weiter bestehen bleibt. Kontaminierte Kleidung vor erneuter Verwendung reinigen.

Direkter Augenkontakt (des reinen Produkts):

Sofort und gründlich mit fließendem Wasser für mindestens 10 Minuten auswaschen. Gelegentlich oberes und unteres Augenlid anheben. Kontaktlinsen entfernen, das Opfer sie trägt und sie einfach zu entfernen sind. Weiterspülen. Opfer zu einem Augenarzt bringen.

Einnahme

Nicht gefährlich. Es kann Aktivkohle in Wasser oder mineralisches medizinisches Vaselinöl verabreicht werden.

Arzt oder medizinischen Dienst konsultieren, wenn Sie Unwohlsein empfinden. Mund mit Wasser spülen

Einer Person, die dieses Produkt eingenommen hat und wach ist müssen kleine Mengen von Wasser verabreicht werden. Keinen Brechreiz auslösen, soweit dies medizinischen Personal veranlasst wurde.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome

Symptome/Verletzungen nach Einatmen : Keine spezifischen Daten

Symptome/Verletzungen nach Hautkontakt : Keine spezifischen Daten

Symptome/Verletzungen nach Augenkontakt : Keine spezifischen Daten

Symptome/Verletzungen nach Einnahme : Keine spezifischen Daten

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt : Sofort einen Spezialisten für die Behandlung von Vergiftungen kontaktieren,

wenn größere Mengen eingenommen oder eingeatmet wurden.

: Bei Einatmen des Produkts, das durch Feuer zersetzt wurde, können die Symptome verzögert

auftreten. Die dem Stoff ausgesetzte Person muss möglicherweise für 48 Stunden unter ärztlicher

Aufsicht bleiben.

Besondere Behandlungen : Keine besondere Behandlung

ABSCHNITT 5. Brandschutzmaßnahmen

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Passen Sie die Brandschutzmaßnahmen an die Umgebung an.

Wassersprühung, CO2, Schaum, chemisches Pulver, je nach den am Feuer

beteiligten Materialien.

Ungeeignete Löschmittel : Wasserstrahl. Verwenden einen Wasserstrahl nur um die Oberflächen der Behälter, die

dem Feuer ausgesetzt sind, zu kühlen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Keine spezifischen Daten

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine spezifischen Daten

5.3 Hinweise für die Feuerwehr

Besondere Vorsichtsmaßnahmen und Schutzausrüstung für Feuerwehrleute

Feuer/Hitze: Positionieren Sie sich gegen die Windrichtung.

Identifizieren Sie im Brandfall den Brandort so schnell wie möglich und evakuieren Sie alle Personen aus der Nähe des Unfalls. Es darf keine Initiative ergriffen werden, die ein individuelles Risiko darstellt, oder für die die angemessene Ausbildung nicht vorhanden ist.

werden, die ein individuelles Risiko darstellt, oder für die die angemessene Ausbildung nicht vorr Feuer/Hitze: Türen und Fenster in der Nachbarschaft schließen.

Wenn dies ohne Risiko möglich ist, die Behälter vom Brandbereich wegbewegen. Behälter, die den Flammen ausgesetzt waren, mit einem Wasserstrahl kühlen.

Feuerwehrleute müssen angemessene Schutzausrüstung und ein autonomes Beatmungsgerät mit Vollmaske und im Überdruckbetrieb tragen.

Die Kleidung für Feuerwehrleute umfasst Helme, Stiefel und Schutzhandschuhe (gemäß EU-Norm EN469 für grundlegenden Schutz gegen chemische Unfälle).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal : Bereich um die Freisetzung oder Verschüttung verlassen. Nicht auf dem verschütteten Produkt

gehen oder es berühren. Nicht rauchen.

6.1.2 Für Rettungskräfte : Handschuhe und Schutzkleidung tragen.

Alle unbewachten Flammen und möglichen Zündquellen eliminieren. Nicht rauchen.

Versorgung mit ausreichend Belüftung. Gefahrenzone evakuieren und, falls nötig, einen Experten

konsultieren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttungen mit Erde oder Sand eindämmen.

Wenn das Produkt den Wasserlauf im Abwassersystem erreicht hat, oder den Boden oder die Vegetation verseucht hat, müssen die Behörden benachrichtigt werd Übrige Reste in Übereinstimmung mit den Regulierungen entsorgen.

Version: 1.0 DE (Deutsch)

Ausstellungsdatum: 21.06.2016

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Eindämmung/Rückhaltung : Auslaufen stoppen und eindämmen. Alles Verschüttete sollte schneil gereinigt werden.

Sammeln Sie das verschüttete Produkt in Behältern, die für die Entsorgung geeignet sind. Entfernen Sie den Rest der Verschüttung mit einem inerten flüssigkeitsbindenden Material (z..B.

Sand, Erde, Vermiculit). Absorbiertes Produkt in einen verschließbaren Behälter geben.

6.3.2 Reinigungsverfahren : Die Oberfläche der Verschüttung gründlich mit Wasser abspülen. Ausrüstung und Kleidung reinigen.

6.3.3. Weitere Informationen : Entsorgen Sie das Produkt dem Grad und der Art der Kontaminierung entsprechend als

Düngemittel oder in einer genehmigten Mülldeponie.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Paragraph 8 und 13 für weitere Informationen.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für sichere Handhabung

Schutzmaßnahmen : Führen Sie die Handhabung unter freiem Himmel/unter einer örtlichen Belüftung oder mit

ausreichender Belüftung durch, um die Konzentration in der Luft unter den

empfohlenen/vorgegebenen Expositionskonzentrationen zu halten. Dampf oder Nebel nicht einatmen.Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz wie in Abschnitt 8 angewiesen tragen.

Keinen Kontakt mit den Augen, der Haut oder der Kleidung erlauben. Niemals verdünnen, indem

Sie Wasser in die Säure schütten.

Soweit möglich Pumptechniken für die Entladung und das Entleeren verwenden.

Halten Sie Augenwaschstationen und Sicherheitsduschen am Arbeitsplatz bereit.

Allgemeiner Hinweis zur persönlichen Gesundheit : Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung des

Produkts immer Hände waschen.

Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung entfernen, bevor Sie Speisebereiche betreten. Wenn es auf die Haut gelangt ist, kontaminierte Kleidung abnehmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von Eisenmetallen fernhalten.

Im Originalbehälter und gut verschlossen aufbewahren.

Nicht in offenen oder ungekennzeichneten Behältern aufbewahren.

Behälter aufrecht und sicher lagern, indem die Möglichkeit von Umkippen oder Zusammenstößen zu vermeiden.

An einem kühlen Ort, geschützt vor Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft. Düngemittel

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bezieht sich auf die Stoffe : Polyethtylenglykol 400

Regulierung:	Wertart	Richtgrenzwerte berufsbedingter Exposition (mg/m³
EU	TWA – 8h	10 mg/m²

8.2 Expositionskontrollen

8.2.1 Expositionskontrollen

Wenn der Benutzer Staub erzeugt, müssen Prozesskammern, lokale Entlüftung oder andere technische Steuerungseinrichtungen verwendet werden, um die Exposition der Arbeiter mit Schwebeteilchen unter den empfohlenen und gesetzlichen Grenzwerten zu halten. Halten Sie Augenwaschstationen und Sicherheitsduschen am Arbeitsplatz bereit.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung / Gesundheitsschutzmaßnahmen







Hände, Unterarme und Gesicht nach Handhabung des chemischen Produkts, vor dem Essen, Rauchen und WC-Besuch und am Ende des Arbeitstages gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneuter Verwendung reinigen. Zur Reinigung der Augen und Haut muss eine Waschanlage zugänglich sein.

A) Augen- / Gesichtsschutz : Sicherheitsbrillen. Gesichtsschutz, wenn das Risiko von Lecks oder Spritzern besteht.

B) Haut- und Körperschutz : Geeignete Schutzkleidung tragen. Es muss flüssigkeitsdichtes Schuhwerk getragen werden.

C) Handschutz : Handschuhe. Butylkautschuk (IIR) / (0,7 mm). Nitrilkautschuk (NBR) / (0,4 mm).

Chloroprenkautschuk (CR) / (0,5 mm).

D) Atemschutz : Für normale Verwendung nicht notwendig.

E) Thermische Gefahren : Keine Gefahren zu berichten.

8.2.3 Umweltschutzmaßnahmen : Im Einklang mit guten Arbeitspraktiken verwenden und die Freilassung des Produkts in die

Umwelt vermeiden.

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über die grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische Eigensc	hafteMvert	Ermittlungsmethode
Aggregatzustand	Flüssig	
Farbe	Grün	
Geruch	Charakteristisch neutral	
Geruchsgrenzwert	Nicht bestimmt	
рН	< 2	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt	
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt	
Flammpunkt	Irrelevant	
Verdunstungsrate	Nicht bestimmt	
Entflammbarkeit (fest, Gas)	Irrelevant	
Obere/untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzwerte	Irrelevant	
Dampfdruck (bei °C)	Nicht bestimmt	
Dampfdichte (bei °C)	Nicht bestimmt	
Relative Dichte (bei °C)	1,15 kg/l	
Wasserlöslichkeit	100% löslich	
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Nicht bestimmt	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt	
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt	
Viskosität	Nicht bestimmt	
Explosionseigenschaften	Nicht explosiv	
Oxidationseigenschaften	Nicht bestimmt	

9.2 Weitere Informationen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es existieren keine gefährliche Reaktionen

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kontamination anderer Produkte vermeiden.

10.5 Inkompatible Materialien

Kann manche Metalle korrodieren. Stoff vor Folgendem schützen: starke Basen, Reduktionsmittel und Oxidationsmittel, von denen er sich entzünden und giftige Gakann.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennen: Freisetzung von giftigen und ätzenden Gasen/Dämpfen (Phosphoroxide).

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

11.1 Informationen über toxikologische Effekte

Akute Toxizität: Nicht klassifiziert.

Hautkorrosion/-reizung: Verursacht Hautverbrennungen. Ph < 2.

Schwere Augenschäden/-reizungen Verursacht schwere Augenschäden der Kategorie 1, impliziert. Folgende Symptome können auftreten: Tränen, Rötung des Augengewebes. Risiko schwerer permanenter Augenschäden, falls das Produkt nicht schnell entfernt wird. pH < 2

Sensibilisierung von Haut oder Atemwegen: Nicht klassifiziert.

Keimzellmutagenität: Nicht klassifiziert.

Karzinogenität: Nicht klassifiziert.

Reproduktionstoxizität: Nicht klassifiziert.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Nicht klassifiziert.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Nicht klassifiziert.

Aspirationsgefahr: Nicht klassifiziert.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

Auswirkungen auf die Umwelt: Vor dessen Neutralisierung kann das Produkt eine Gefahr für Wasserlebewesen darstellen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotential

Bioakkumulationspotential

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

12.5 Ergebnis der PBT und vPvB-Beurteilung

Stoff/Mischung erfüllt die Kriterien für PBT/vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII nicht

12.6 Andere nachteilige Auswirkungen

Keine nachteiligen Auswirkungen.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Abfallbehandlungsmethoden

Leere Behälter nicht wiederverwenden. Entsorgen Sie diese in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen. Jegliches Restprodukt sollte gemäß anwendbaren Bestimmungen entsorgt werden, indem autorisierte Unternehmen beauftragt werden.

Wenn möglich wiedergewinnen. Arbeiten Sie in Übereinstimmung mit örtlichen oder nationalen Bestimmungen

ABSCHNITT 14. Transportinformationen

Anforderungen für den Transport von Gefahrengütern gemäß ADR, RID, ADN, IMDG ICAO/IATA-Bestimmungen

14.1 UN-Nummer

UN-Nummer – ADR (Straße)	Keine zugewiesen	
UN-Nummer – RID (Schiene)	Keine zugewiesen	
UN-Nummer – ADN (inländische Wasserstraßen)	Keine zugewiesen	
UN-Nummer – IMDG (See)	Keine zugewiesen	
UN-Nummer – ICAO/IATA (Luft)	Keine zugewiesen	

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend
Nicht zutreffend
Nicht zutreffend
Nicht zutreffend
Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Keine.

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

14.5 Umweltgefahren

Keine.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Stellen Sie sicher, dass das Transportmittel vor dem Beladen sauber ist. Vermeiden Sie den Transport von Material, das das Produkt kontaminieren könnte (siehe Abschnitt 10). Vermeiden Sie den Kontakt mit Hitzequellen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Massenbeförderung vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften

Enthält keine Stoffe, die Einschränkungen unter Anhang XVII von REACH unterliegen.

15.1.2 Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

15.2 Chemische Sicherheitsbeurteilung

Die Beurteilung der chemischen Sicherheit dieser Mischung wurde vom Anbieter nicht durchgeführt (Anhang XIV von REACH).

ABSCHNITT 16. Weitere Informationen

16.1 Anzeige von Änderungen

Version : 1.0
Datum der Revision : -

Ausstellungsdatum : 24.06.2016 Informationen zu registrierten Stoffen

Ersetzt Version : -

Anzeige von Änderungen : In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH) der Kommission, Anhang

XX, modifiziert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830.

Quelle : ECHA Website http://echa.europa.eu/

Informationen zu registrierten Stoffen

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen zum internationalen Transport von Gefahrengütern über inländische Wasserwege

ADN = Europäisches Übereinkommen zum internationalen Transport von Gefahrengütern über die Straße

CAS = Chemical Abstracts Service

CLP = Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung

EU = Europäische Union

EN = Europäische Norm

EUH = European Hazard Statement (Europäische Gefahrenmeldung)

GHS = Global harmonisiertes Klassifizierungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien

IATA = International Air Transport Association (Internationaler Luftverkehrsverband)

IMDG = International Maritime Dangerous Goods (Internationale Gefahrengüter auf See)

MARPOL 73/78 = Meeresverschmutzung, die internationale Konvention für den Schutz vor Verschmutzung durch Schiffe, 1973, in der durch das Protokoll von 1978 modifizierten Fassung

PBT = Persistent, bioakkumulativ, toxisch

REACH = Registration, Evaluation and Autorisation of Chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien)

RID = Europäisches Übereinkommen zum internationalen Transport von Gefahrengütern über die Schiene

RRN = REACH Registrierungsnummer

STEL = Short Term Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert)

TWA = Time weighted Average (zeitlich gewogener Mittelwert)

TLM = Tolerance Limit Median (mittlere Toleranzgrenze)

vPvB = very Persistent, very Bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ).

16.3 Relevante R-Sätze und/oder H-Sätze

Hautkorr. 1A - Hautkorrosion/-reizung, Kategorie 1A

H314 - Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

P101 – Halten Sie die Produktverpackung oder -kennzeichnung verfügbar, falls ärztliche Hilfe benötigt wird.

P102 – Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

P260 – Staub/Nebel/Gas/Dampf/Spray nicht einatmen.

P264 – Nach der Handhabung gründlich abwaschen.

P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

 $P280-Schutz handschuhe/Schutz kleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz\ tragen.$

P301 +P330 + P331 – BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEINEN Brechreiz auslösen.

P304 + P340 – BEI EINATMEN: Opfer an die frische Luft bringen und in einer Ruheposition für bequemes Atmen stabilisieren.

P305 + P351 + P338 – WENN ES IN DIE AUGEN GELANGT: Vorsichtig mehrere Minuten lang mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen, falls vorhanden leicht möglich Weiterspülen.

P501 – Inhalt/Verpackung den örtlichen Gesetzen entsprechend entsorgen.

16.4 Schulungshinweise

Das Personal, das dieses Produkt handhabt, muss über die empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen informiert werden und muss Zugang zu diesen Informationen haben

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

16.5 Weitere Informationen

Die Angaben dieses Sicherheitsdatenblattes sind nach bestem Wissen und Gewissen akkurat sind und unserem Wissen über den Stoff/die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung betreffende Zubereitung entsprechen. Dies bedeutet keine Annahme von rechtlicher Haftung oder irgendwie gearteter Verantwortung durch IBECO B.V. für die Konsequenzen der Verwendung oder des Missbrauchs unter bestimmten Bedingungen. Der Verwender des Produkts wird hiermit in keiner Weise von der Einhaltung aller bestehenden Gesetze, Erlässe und Verordnungen mit Bezug zum Produkt und zu Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsstandards befreit. Erstellt gemäß den Vorschriften der EFMA (Europäischer Verband der Düngemittelhersteller) und gemäß ECH.